

Amtsblatt

Nr. 22

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2023 Göttingen, 01.06.2023 Nr. 22

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz	
B-Plan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 4. Änderung	453
Gemeinde Hattorf am Harz	
B-Plan Nr.26 "Wohngebiet Oderparksee", 4. Änderung	455
Stadt Osterode am Harz	
Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung von gewidmeter Verkehrsfläche mit Bild	457
Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagliste der Stadt Osterode am Harz zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028.	459

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 4. Änderung; Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 den Bebauungsplans Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 4. Änderung als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 4. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A "Domäne Scharzfels"



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 4. Änderung einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (Bauleitplanung (badlauterberg.de)

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 4A "Domäne Scharzfels", 4. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

_			
l lar	D1150	arma	ICTOR
	Duito	erme	15161
		•	

gez.

Lange

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 25.04.2023 den Abwägungsund Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o. a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort:	Bauamt der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hat	
		Harz

Zeiten:	Öffnungszeiten von bis:
Montag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) und (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindliche und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

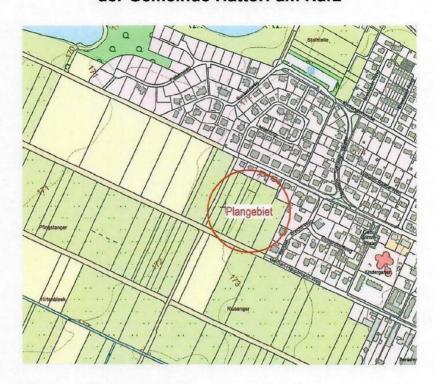
Der Gemeindedirektor

(Kaiser)

Anlage: Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Wohngebiet Oderparksee" der Gemeinde Hattorf am Harz





Quelle- Karten: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Katasteramt Osterode - **Zeichen**: 060-A-358-2022

Darstellung ohne Maßstab



Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung von gewidmeter Verkehrsfläche

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt S. 420) folgende Parkfläche einzuziehen:

Gemarkung Osterode am Harz, Flur 7, Flurstück 163/9, Teilfläche ca. 180 qm

Die genannte Fläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Gegen die Einziehung der genannten Fläche ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 30.05.2023

Der Bürgermeister

Christiansen)



BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Osterode am Harz zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Die Vorschlagsliste der Stadt Osterode am Harz zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

12. bis 16. Juni 2023

im Rathaus, BürgerBüro, Zimmer Nr. 2.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Osterode am Harz mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Osterode am Harz, 30.05.2023

Bürgerme**l**ster

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GÖTTINGEN 01.06.2023 Nr. 22